

## **Lebendige Stadt durch den Betrieb von Strassencafés und Aussenverkauf**

### **Leitlinien für den saisonalen Betrieb von Strassencafés und die Gastronomie, sowie den jährlichen Aussenverkauf und das Aufstellen von Werbetafeln auf öffentlichem Grund**

Erlassen vom Stadtrat am 27. Februar 2018

#### **Einleitung**

Eine wesentliche Voraussetzung für die hohe Lebensqualität in der Stadt Romanshorn ist das Geschehen auf Strassen und Plätzen des Stadtkerns, rund um das Hafenbecken und auf den Promenaden. Dies ist sowohl für die gesamte Bevölkerung der Stadt, als auch für den Tourismus von Bedeutung. Deshalb fördert die Stadt Romanshorn die Aufwertung der öffentlichen Aussenräume. Zu einer hohen Aufenthaltsqualität gehört auch die Möglichkeit, im Freien zu sitzen, zu trinken, kulinarische Angebote geniessen zu können und Auslagen des Detailhandels vorzufinden. Dies soll zur höheren Erlebnisdichte auf Strassen und Plätzen beitragen.

Als Voraussetzung für die Förderung von Gastronomie und Aussenverkauf auf öffentlichem Grund müssen die Voraussetzungen bezüglich Lage, Verkehrssicherheit, Ortsbild und Ausgestaltung für das Miteinander erfüllt werden können.

Diese Leitlinien regeln den saisonalen Betrieb von Strassencafé's durch einen bestehenden Gastwirtschaftsbetrieb, welcher über eine entsprechende gewerbepolizeiliche Bewilligung verfügt, sowie den Aussenverkauf, resp. deren Auslagen auf öffentlichem Grund

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

Bei der Beurteilung der Gesuche kommen neben diesen Leitlinien insbesondere folgende Rechtsnormen zur Anwendung:

- Planungs- und Baugesetz
- Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement)
- Eventuelle Sondernutzungspläne
- Gesetz über Strassen und Wege
- kantonales Polizeigesetz
- Gastgewerbegesetz und Gastgewerbeverordnung
- Reklameverordnung

## 2. Grundsatz und Spielregeln für die Beanspruchung von öffentlichen Flächen

Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt ist frei in ihrem Ermessen.

### 2.1 Öffentlich – Privat

Liegt die Aussenbestuhlung oder der Aussenverkauf sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund, ist sie deckungsgleich mit diesen Leitlinien zu gestalten. Die gesamten Einrichtungen eines Betriebes sind einheitlich zu gestalten.

### 2.2 Eignung der Örtlichkeit; Sicherheits- und Rücksichtsaspekte

Bewilligungen für Gastronomie und Aussenverkauf auf öffentlichem Grund können insbesondere dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Geeignetes Nutzungsumfeld bezüglich möglicher Immissionen.
- b) Flächenangebot: Es können nur dort privat genutzte Bereiche ausgeschieden werden, wo diese nicht durch den Verkehr beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fuss- und Veloverkehr. Dabei ist ebenfalls auch ein Augenmerk auf die Bedürfnisse von behinderten und älteren Menschen Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls sind Hauszugänge, Privaterschliessungen, Anlieferungsbereiche usw. zu beachten.  
Dazu besteht ein Gestaltungsrichtplan Innenstadt mit publikumsorientierter Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Bereiche und spezifischer Definition des öffentlichen Raumes, wo eine entsprechenden Nutzung möglich und gewollt ist.
- c) Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Dies betrifft die sichere Abwicklung der verschiedenen Verkehrsarten, wie auch die Sichtverhältnisse. Die erforderlichen Korridore und Bereiche für Feuerwehr- und Rettung, für den Strassenunterhalt und die Ver- und Entsorgung sind ebenfalls zu gewährleisten. Die örtlichen Gegebenheiten werden individuell beurteilt, es ist aber in jedem Fall eine Durchfahrtsbreite von 3,5 Metern zu belassen.
- d) Die Nutzung hat immer auch unter Berücksichtigung des Fussgängerverkehrs zu erfolgen. Es ist für den Fussgängerverkehr und auf Trottoirs immer eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Meter zu belassen.
- e) Das Ortsbild soll nicht beeinträchtigt, sondern aufgewertet werden.
- f) Grundsätzlich ist der Gehbereich entlang von Häuserzeilen und Schaufenstern immer freizuhalten. Auch dürfen die Aussengastronomiebereiche nicht eingefasst oder baulich so abgegrenzt werden, dass das Hindurchschreiten verunmöglicht wird.
- g) Die Nutzung beschränkt sich grundsätzlich auf die bestehende Breite des Betriebes, aber immer maximal auf die Gebäudefassadenbreite des grundbuchamtlich erfassten Gebäudes.

### 2.3 Saison für Aussenbetrieb der Gastronomie

Die Saison dauert vom 1. März bis 31. Oktober. In begründeten Fällen können auch Bewilligungen für Zeiträume ausserhalb der Saison gesprochen werden.

### 2.4 Betriebszeiten im Tagesverlauf

- a) Gastronomie, Gewerbe und weitere Aktivitäten im Aussenbereich sind grundsätzlich so zu führen, dass sie quartierverträglich sind. **Es gilt eine Betriebszeit von 08.00 bis 22.00 Uhr.**
- b) Davon abweichen können:
  - I. das Gebiet des SBB- und Werftalreals ohne Einschränkungen, gemäss Gastgewerbegesetzgebung und unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebsbewilligung
  - II. das Gebiet Hafenbecken/Bankstrasse/untere Hafenstrasse/Neustrasse, Hotel Inseli sowie das Seebad und die Minigolf-Anlage wo die Betriebszeiten für den Aussenbereich von 08.00 bis 24.00 Uhr gelten.  
Bezüglich der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung in jedem Fall einzuhalten.
- c) Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

## **2.5 Vermessung und Registrierung**

Bewilligte Flächen für Gastronomie und den Aussenverkauf auf öffentlichem Grund werden durch die Stadt eingemessen, planmässig festgehalten und in einer schriftlichen Bewilligung vermerkt.

## **2.6 Unterhalt**

Die zugeteilten Flächen sind während ihrer Beanspruchung durch die Nutzer zu unterhalten (Reinigung, Schneeräumung etc.). Die Unterhaltungspflicht besteht auch für die angrenzende Fläche, welche durch die öffentlichen Reinigungsmaschinen nicht erreicht werden.

## **2.7 Lagerung von Mobiliar und Ausstattungen**

Während der bewilligten jahreszeitlichen Betriebszeit können Mobiliar und Ausstattungen auf der zugewiesenen Fläche belassen werden. Abends sind diese geordnet zusammenzustellen. Ausserhalb der bewilligten Saisonzeit ist die zugeteilte Fläche vollständig freizugeben und das Mobiliar sowie Ausstattungen ist privat einzulagern.

Bei jährlich stattfindenden Märkten und Veranstaltungen in bestimmten Gebieten oder Strassenzügen sind auf Anordnung der Stadtverwaltung die zugesprochenen Flächen freizugeben. Es besteht kein Anspruch auf die ununterbrochene Nutzung.

## **3. Gestaltung der Einrichtungen**

### **3.1 Gesamtwirkung**

Das Mobiliar und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck zu machen, sowie in einem aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild zu wirken.

### **3.2 Umzäunung und Dächer**

Die zur Verfügung gestellten Flächen auf öffentlichem Grund dürfen weder eingezäunt noch anderweitig umbaut oder überdacht werden.

### **3.3 Übersicht und Verkehrssicherheit**

Strassenräume und Plätze sollen als räumliche Einheiten erlebt werden können. Die angestrebte Verkehrssicherheit verlangt auch nach einer Offenheit und maximalen Höhe der Ausstattung:

Die gesamten Einrichtungen dürfen nicht höher 1.00 m sein. Abweichungen sind vor allem auf Plätzen ohne Fahrverkehr denkbar und müssen individuell beurteilt und bewilligt werden.

### **3.4 Werbung**

- a) Fremdwerbung ist in der Regel nicht erlaubt.
- b) Pro Hausnummer ist nur eine Werbetafel im Sinne eines „Kundenstoppers“ in der Grösse von max. 1.20 m Höhe und 0.80 m Breite zulässig. Diese dürfen nur aufgestellt werden, wenn der Betrieb geöffnet ist.
- c) Gewerbebetriebe in Eckhausliegenschaften dürfen maximal zwei Werbetafeln aufgestellt werden, wobei das Aufstellen der zweiten Werbetafel kostenpflichtig ist.
- d) Werbetafeln müssen so aufgestellt sein, dass die öffentliche Reinigung nicht behindert wird. Die Standfläche ist durch den aufstellenden Betrieb zu reinigen und zu unterhalten.

### **3.5 Tische und Stühle**

Das Mobiliar muss grundsätzlich in Metall und/oder Holz ausgeführt werden. Es sind diskrete, aufeinander abgestimmte Farbtöne zu verwenden; wie metallische Farben, Grau- und Beigetöne. Begründete Abweichungen, welche den Zweck einer diskreten und wertigen Ausstattung anderweitig erfüllen, sind dann möglich, wenn dies zum Beispiel mit den Erfordernissen der Firmenidentität (Corporate Identity) des Betriebes begründet werden kann.

### **3.6 Sonnenschirme**

Für den Sonnenschutz sind Einzelschirme im Sinne von typischen Marktschirmen in dezenten Erdtönen zu verwenden.

### **3.7 Beleuchtungselemente**

- a) Wenn eine Beleuchtung vorgesehen ist, muss sich diese auf den Bereich der bewilligten Aussenflächen beschränken.
- b) Die Beleuchtung soll diskret und gegen aussen hin blendfrei sein. Sie soll eine Farbtemperatur von 2'600 bis 3'200 Kelvin aufweisen (warmes Licht von unverfärbten Glühlampen, Halogenlampen und entsprechend definierten LED-Leuchten).
- c) Blinkendes Licht ist nicht zulässig.

### **3.8 Pflanzen und Tröge**

Ton, Faserzement und Metall sind geeignete Materialien, die in neutralen oder erdigen Farben zu halten sind.

### **3.9 Podeste, Teppiche etc.**

Es sind grundsätzlich weder Podeste noch Bodenbeläge aller Art zulässig. Ausnahmsweise können für Gastronomiezwecke Abweichungen bewilligt werden,. In jedem Fall ist ein entsprechendes Gesuch bei der Stadtverwaltung zu stellen.

### **3.10 Ausstattung mit Theken, Bars, div. Einrichtungen**

- a) Auf den Strassen soll die Bewirtschaftung vom Inneren der Betriebe aus erfolgen. Im Aussenraum sind nur kleinere Abstellflächen und Korpusse zulässig.
- b) Auf Plätzen mit grossen bedienten Flächen sind Einrichtungen zur Bedienung im Sinne von Buffets usw. zulässig, unterstehen jedoch auch der Bewilligungspflicht.
- c) Die Ausstattungselemente müssen in Metall und Holz ausgeführt werden. Es sind diskrete, aufeinander abgestimmte Farbtöne zu verwenden; wie metallische Farben, Grau- und Beigetöne.

### **3.11 Dekoration**

Dekoration darf nur zurückhaltend, z.B. im Rahmen von Tischdekorationen eingesetzt werden.

### **3.12 Beschallung**

Es darf keine Beschallung der Aussenbereiche vorgenommen werden.

## **4. Verfahren, Gebühren**

### **4.1 Bewilligungspflicht**

- a) Der Betrieb eines Strassencafés, Strassenrestaurants und dergleichen oder einer Aussenanlage eines Verkaufsgeschäfts (Auslagen, Verkauf im Freien) bedarf einer Bewilligung.
- b) Die Bewilligungspflicht betrifft sowohl neue als auch den Weiterbetrieb bestehender Anlagen ohne Bewilligung.
- c) Wenn eine Anlage sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund zu liegen kommt, wird sie als Ganzes beurteilt.

### **4.2 Gesuch**

Das Gesuch ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Dazu sind neben den üblichen Angaben folgende spezifischen Informationen und Unterlagen erforderlich:

1. Beschrieb der Art des Betriebs  
(Jahreszeitliche Dauer: Sommersaison, ganzjährig oder temporär)
2. Vorgesehene Betriebszeiten bezüglich Wochentag und Uhrzeiten
3. Grundbuchplan Massstab 1:500 mit Eintrag der beanspruchten Fläche
4. Vermasster Situationsplan Massstab 1:100 mit Eintrag der vorgesehenen Einrichtungen
5. Illustrierte Dokumentation der geplanten Einrichtungen mit Material- und Farbangaben

### **4.3 Bewilligung**

Entspricht das Gesuch den Vorgaben dieser Leitlinien und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen, wird die Bewilligung erteilt. Diese ist wie folgt definiert:

- a) Die Einrichtung eines Strassenrestaurants, eines Strassencafés oder von Aussenanlagen für den Verkauf sowie deren Betrieb im definierten Rahmen. Die Bewilligung ist grundsätzlich unbefristet. Sie wird durch die Stadtverwaltung bei Handänderungen an die Gegebenheiten angepasst und überarbeitet.
- b) Bewilligungen können widerrufen werden.
- d) Ein Patentwechsel resp. eine Betriebsübertragung ist der Stadtverwaltung zwecks Erteilung einer angepassten Bewilligung schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Romanshorn vom 1. Januar 2018. Die Gebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.
- f) Die Bewilligung kann spezifische Auflagen zur Ausgestaltung und zum Betrieb der Anlagen enthalten. Sie gilt nur für den im Gesuch und in der Bewilligung bezeichneten Zweck.

### **4.4 Gebührenerhebung**

Die Nutzung der öffentlichen Flächen werden gemäss Gebührenreglement im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird entrichtet für das ganze Jahr / die ganze Saison. Eine anteilsweise Rückerstattung infolge Mindernutzung, Hand- oder Patentänderung ist ausgeschlossen.